

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Förderprogramm Gemeinschaftsverkehre

Geschäftszeichen: VM3-3894-431/1

vom 8. März 2024

1. Zuwendungsziel

Zur Unterstützung lokal organisierter, ehrenamtlich betriebener Verkehrsangebote, die der Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs dienen, bezuschusst das Ministerium für Verkehr die bei den Betreibern solcher Verkehre anfallenden Kosten für Verwaltungsausgaben.

2. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe

- der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), insbesondere §§ 23 und 44 LHO, sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 324) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG,

Bei der Inanspruchnahme der Förderung müssen die einschlägigen Regelungen zum Vergaberecht und EU-Beihilferecht, insbesondere die Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13.12.2023 in der jeweils geltenden Fassung einhalten werden. Die Abfrage und Prüfung erfolgt im Rahmen der Antragstellung.

Weitere Bedingungen und Auflagen werden gegebenenfalls im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen gemäß dem Staatshaushaltsgesetz. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Aus gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Kommunale Körperschaften, Gemeinden und eingetragene Vereine, die einen entsprechenden Verkehr durchführen (ein zum Zwecke der Verkehrsdurchführung gegründeter Bürgerbusverein oder ein anderer mit der Verkehrsdurchführung befasster Verein).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Kosten, die im Zusammenhang mit einem öffentlichen und ehrenamtlichen Verkehrsangebot entstehen, die mit Personenkraftwagen („Bürgerbusse“ und „Bürgerrufautos“) betrieben werden:

- a) ehrenamtlich getragene Verkehre mit Linienverkehrsgenehmigung nach § 42, 43 oder 44 PBefG (ggf. als Sonderform des Linienverkehrs i.V. mit § 2 Abs. 6 PBefG)
- b) ehrenamtlich getragene und nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 PBefG genehmigungsfreie Verkehre, die eine mit dem sonstigen ÖPNV-Angebot abgestimmte, der allgemeinen Öffentlichkeit zugängliche Beförderung anbieten.

Die Fahrpläne des Verkehrsangebotes sind mit dem örtlich zuständigen Verkehrsverbund abgestimmt. Die Abstimmung kann ebenfalls über ein Verkehrsunternehmen oder im Falle von genehmigungsfreien Verkehren über die Genehmigungsbehörde erfolgen.

Die Fahrpläne linienbasierter Verkehrsangebote sind in der elektronischen Fahrplanauskunft des örtlich zuständigen Verkehrsverbundes oder in der EFA-BW veröffentlicht. Für flexible Verkehre ist ersatzweise eine Angebotsbeschreibung gemäß der

Vorlage im Antragsformular zu erstellen und dem Verkehrsverbund zur Online-Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren sind die Antragsteller verpflichtet, die Fahrscheine des örtlichen Verkehrsverbunds im Rahmen ihrer Gültigkeit ggf. gegen Aufpreis bzw. Zuzahlung anzuerkennen. Betreiber, die Verkehre generell für Fahrgäste unentgeltlich zur Verfügung stellen, bestätigen dies im Antragsformular.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Zuschuss gewährt (Festbetragsfinanzierung).

Gefördert wird ein pauschaler Ausgleich der Verwaltungsausgaben der jeweiligen antragstellenden Organisation in Höhe von pauschal 2.000 € pro Jahr. Die Ausgaben müssen im Zusammenhang mit dem ehrenamtlich betriebenen Verkehrsangebot stehen.

Wird der ehrenamtlich betriebene Verkehr innerhalb des Bewilligungszeitraums eingestellt, so wird die Zuwendung zeitanteilig gekürzt. Die Zuwendung erfolgt für jeden angefangenen Monat, indem das ehrenamtliche Beförderungsangebot bestand

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen:

- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltungs- und Sachkosten, Gebühren
- ärztliche Untersuchungen, Schulungen und Fortbildungen der ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer sowie sonstigen ehrenamtlichen Personen
- Anmietung oder Leasing eines Fahrzeugs
- Versicherungen, die unmittelbar mit dem ehrenamtlich betriebenen Verkehrsangebot in Verbindung stehen (Bsp. Haftpflicht für ehrenamtliches Personal, Kfz-Versicherungen)
- Wartungs- und Reparaturkosten
- Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen und anderen Veranstaltungen einschließlich Ehrungen
- Aufwendungen für die Organisation des Betriebs (z.B. Anschaffungs-/Lizenzgebühren für Dispositionssoftware, Aufwendungen für mit der Disposition beauftragte Dienstleister)

Die Mittel dürfen nicht verwendet werden für:

- Kauf der Fahrzeuge bzw. Ersatzfahrzeuge
- Betriebskosten wie z.B. Kraftstoffkosten
- Personalkosten, die dem Ehrenamtsverkehr nicht eindeutig zugeordnet werden können (Bsp. Anteil an Personalkosten für hauptamtliche Gemeindemitarbeiter und -mitarbeiterinnen).

Auf die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers nach Ziffer 5 der ANBest-P / ANBest-K wird verwiesen.

6. Verfahren

6.1 Antragsstellung

Die Antragsfrist wird festgelegt auf den Zeitraum:

Jährlich vom 1. März bis 30. April für das jeweils laufende Kalenderjahr, sowie das Folgejahr.

Die Anträge sind unter Angabe von Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers in Form eines bereitgestellten Antragformulars einzureichen bei der NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH

**Kompetenznetz ÖPNV
Wilhelmsplatz 11
70182 Stuttgart**

Anträge können auch elektronisch eingereicht werden unter:

buengerbus@nvbw.de

Den Anträgen sind die notwendigen Nachweise und Genehmigungen beizufügen. Bei elektronischer Antragseinreichung bitte Antragsformular mit Unterschrift und weitere Dokumente scannen.

Das Antragsformular ist auf der Internetseite der NVBW (<https://www.zukunftsnetzwerk-oepnv.de/foerdermittel/foerderungen-fuer-gemeinschaftsverkehre>) hinterlegt.

6.2 Antragsunterlagen

Mit dem Antragsformular sind einzureichen:

Mit jedem Antrag:

(1) Erklärung über die Verwendung der Zuwendungsmittel. Die Verwendung der Mittel muss im Zusammenhang mit dem ehrenamtlich betriebenen Verkehrsangebot stehen.

Hinweis: Bei neuen Verkehrsangeboten werden Kosten innerhalb des Bewilligungszeitraums anerkannt, die im Zuge der Betriebsaufnahme bis maximal 12 Monate vor dem eigentlichen Start des Verkehrsangebots entstanden sind und für den rechtzeitigen Start der Betriebsaufnahme zwingend notwendig waren.

(2) Jährlicher Nachweis über die Veröffentlichung der Fahrpläne beim örtlich zuständigen Verbund oder der NVBW / EFA-BW.

Einmalig beim Erstantrag:

a) Nachweis über den ehrenamtlichen Charakter des Verkehrs (z.B. durch Vorlage eines Gemeinderatsbeschlusses über die Einrichtung bzw. Unterstützung eines solchen Verkehrs).

b) Genehmigungsurkunde bzw. Vorlage des Bescheids, der Stellungnahme oder Auskunft zur Genehmigungsfreiheit der zuständigen Behörde.

Hinweis: Bei einer ausgelaufenen Konzession ist die neu ausgestellte Liniengenehmigung vorzulegen.

c) Bei Vereinen: Protokoll der Gründungsversammlung, sowie die Satzung des Vereins, welcher den ehrenamtlichen Verkehr durchführt.

d) Erklärung zur Anerkennung des ortsüblichen Verbundtarifs bzw. Durchführung als kostenloser Verkehr.

6,3 Bewilligungsverfahren

Die Antragsprüfung und Förderentscheidung erfolgt gesammelt für alle Antragsteller nach dem Auslaufen der Antragsfrist. Über den Antrag entscheidet das Ministerium für Verkehr als Bewilligungsstelle.

Die Prüfung des Antrags auf Gewährung der Zuwendung erfolgt durch die NVBW.

Bezüglich des Beginns der Maßnahme wird eine Ausnahme gem. Ziff. 1.2 VV zu § 44 LHO zugelassen.

6.4 Bewilligungszeitraum

Der Zuschuss wird für zwei Jahre bewilligt. Der Bescheid wird für das Jahr der Beantragung sowie für das Folgejahr ausgestellt.

6.5 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Antragsteller erklärt mit der Einreichung des Antrags sein Einverständnis, dass die Finanzmittel durch das Verkehrsministerium ausbezahlt werden können, sobald die Bestandskraft des Bescheides vorliegt. Der Rechtsmittelverzicht kann bereits mit der Antragstellung (im Antragsformular) erklärt werden, um die Auszahlung zu beschleunigen. Es ist kein gesonderter Mittelabruf erforderlich. Die Mittel werden jährlich bereitgestellt und ausbezahlt. Auszahlungen erfolgen jeweils zum 30.09. eines Kalenderjahres.

Unverbrauchte Mittel aus dem Vorjahr können im Rahmen der zweijährigen Bewilligung übertragen und im darauffolgenden Jahr für zuwendungsfähige Aufwendungen verwendet werden. Auf die Erhebung von Zinsen nach Ziff. 8.5.2 VV zu § 44 LHO wird verzichtet.

6.6 Verwendungsnachweisverfahren & Erfolgskontrolle

Dem Zuwendungsgeber ist im zweiten Jahr der Bewilligung jeweils **zum 30.06.** ein Nachweis über die Veröffentlichung der Fahrpläne gem. 6.2., sowie eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Verwendung und Höhe der Fördermittel (zahlenmäßiger Nachweis) und den unten aufgeführten Kennzahlen aus der Erfolgskontrolle für das vorausgegangene Jahr (**Zwischenbericht**) vorzulegen. Hierfür wird ein Formular zur Verfügung gestellt.

Nach Ablauf des Förderzeitraums legt der Zuwendungsempfänger einen **Schlussverwendungsnachweis** über die zwei Förderjahre vor. Der Schlussverwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, dem zahlenmäßigen Nachweis und den Kennzahlen aus der Erfolgskontrolle. Der Schlussverwendungsnachweis ist dem Zuwendungsgeber **bis spätestens zum 30.06.** des folgenden Kalenderjahres nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Es wird ein Formular zur Verfügung gestellt.

Die Belege sind entsprechend den Bestimmungen nach Nr. 6.10 der ANBest-P aufzubewahren und auf Verlangen im Einzelfall vorzulegen. Ziff. 7.2 der ANBest-K gilt entsprechend.

Bei der Prüfung des Schlussverwendungsnachweises und der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel des Landes wird nach Nr. 11.3 VV zu § 44 LHO ein vereinfachtes Verfahren zugelassen. Es erfolgt eine stichprobenhafte Prüfung der Verwendungsnachweise bei mindestens 5 % aller Zuwendungsempfänger. Die Auswahl der zu prüfenden Fälle wird durch das Verkehrsministerium festgelegt.

Die Zuwendungsempfänger haben den Nachweis zu führen, dass die Mittel entsprechend den Förderkriterien verwendet wurden.

Sachbericht (Teil des Schlussverwendungsnachweises)

Im Sachbericht sind die Tätigkeiten des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im Bewilligungszeitraum zu beschreiben. Es ist auszuführen, wie und in welchem Umfang die Maßnahme durchgeführt wurde. Berichte und Veröffentlichungen können zusätzlich vorgelegt werden.

Erfolgskontrolle (Teil des Schlussverwendungsnachweises)

Zur Erfolgskontrolle sind mit der jährlichen Bestätigung mindestens folgende Daten mit dem Sachbericht vorzulegen:

- Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge
- Anzahl der durchschnittlich eingesetzten Fahrer und Fahrerinnen
- Anzahl der Fahrgäste pro Jahr
- Fahrleistung (gefahren km) im Fahrgastbetrieb pro Jahr
- Anzahl Haltestellen (nur Linienverkehr)
- Anzahl Einwohner im Bedienebiet (zum Zeitpunkt der Antragstellung)

Es ist auszuführen, wie das verkehrliche Angebot angenommen wird und ob ein weiterer Ausbau geplant ist.

6.7 Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

Bei Nichteinhaltung der in dieser Förderrichtlinie enthaltenen Regelungen, der geltenden Vorgaben der Landeshaushaltsordnung sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift oder in den in § 49 LVwVfG genannten Fällen behält sich das Ministerium für Verkehr in Gänze oder anteilig eine Rückforderung der gewährten Zuwendung vor.

Die Bewilligungsstelle kann den Zuwendungsbescheid insbesondere ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückfordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht entsprechend dem Zweck verwendet bzw. wenn das Projekt vor dem im Antrag beschriebenen und im Bewilligungsbescheid festgesetzten Zeitraum beendet wird.

Für die Aufhebung von Zuwendungsbescheiden, der Rückerstattung der Zuwendungen sowie für die Verzinsung sind neben den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a LVwVfG anzuwenden.

7. Strafrechtliche Hinweise

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für das antragstellende Unternehmen oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Rechtsgrundlagen: § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

8. Prüfungsrecht des Rechnungshofs

Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

9. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie ersetzt die Richtlinie vom 20.05.2021 (VM3-3894-224/2/1) und tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Richtlinie tritt am 31. Dezember 2028 außer Kraft.